

Satzung
des Vereins „Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.“
(auch ‚Verein‘ genannt)

Satzung des Vereins „Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.“
in der Fassung der Gründungsversammlung vom 06.12.2011 in Fichtenwalde;
geändert durch Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung am
01.07.2014, der vierten ordentlichen Mitgliederversammlung am 03.03.2015 und
der zehnten ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.08.2021.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann
„Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Fichtenwalde und ist im Vereinsregister beim
Amtsgericht Potsdam eingetragen.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung

- des Umweltschutzes und
- der Förderung der Landschaftspflege.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch

- Förderung und Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen mit den
Schwerpunkten der Verhinderung von Gesundheitsschäden insbesondere
durch
 - a) Infraschall (z.B. durch Windräder),
 - b) Flugzeuflärm (z.B. durch die An- und Abflüge zum/vom Flughafen Berlin-
Brandenburg in Berlin-Schönefeld - BER),
 - c) Autobahnlärm (verursacht durch die A 10 / A 9 / A 2) und
 - d) Eisenbahnlärm (Eisenbahnlinie nach Dessau);
- Durchführung und Förderung von Maßnahmen die die Schädigung des
natürlichen Lebensraums der Menschen, Tiere und Pflanzen verhindern;
- Durchführung und Förderung von Maßnahmen im Sinne der im
Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) formulierten Ziele des
Naturschutzes und der Landschaftspflege¹;

¹ Dies sind im Sinne des Vereinszwecks insbesondere die in § 1 Abs. 2 des BbgNatSchG formulierten Ziele:

” ...

- *Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.*
- *Im besiedelten Bereich sind ausreichend Freiräume, Grünflächen und Gehölzgrün zu erhalten oder neu anzulegen und zweckmäßig den Bauflächen zuzuordnen. Noch vorhandene Naturbestände wie naturnahe Wälder, Bachläufe, Weiher, Hecken, Wegraine und andere Saumbiotope sind zu erhalten und zu entwickeln.*

Satzung
des Vereins „Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.“
(auch ‚Verein‘ genannt)

- Aufzeigen von Gefahrenpotentialen und Handlungskonzepte zur Gefahrenabwehr (gegenüber aus Lärmbelastung/Emissionen resultierenden Gesundheitsrisiken) für die betroffene Bevölkerung;
- Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere für den Erhalt und die Wiederherstellung einer naturnahen Kulturlandschaft;
- Unterstützung der betroffenen Anwohner durch Einflussnahme für verstärkten Lärmschutz auf allen politischen Ebenen;
- Zusammenarbeit mit Institutionen zur Erforschung der o.g. Themen;
- Beratung zur Gründung und Umsetzung von Initiativen, die sich mit örtlichen und überörtlichen Umwelt-, Natur- Landschafts- und Lärmschutzes befassen;
- Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Informationsveranstaltungen für betroffene Anwohner unter Hinzuziehung von unabhängigen Fachleuten und verantwortlichen Politikern;

verwirklicht werden.

Auf Unterstützung durch den Verein besteht - auch für Mitglieder - kein Rechtsanspruch. Der Verein unterscheidet nicht zwischen den Anliegen von Mitgliedern / Nichtmitgliedern und fördert Interessen unparteilich und parteienübergreifend.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die der Vorstand sich nach Konstituierung geben kann.

(2) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und/oder sonstige Zuschüsse gewonnen sowie in geeigneter Weise eingesetzt werden.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung nichtwissenschaftlicher und wissenschaftlicher Veranstaltungen und Aktivitäten.

§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

-
- *Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zwecke der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichend Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 3 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.*

...“

Satzung
des Vereins „Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.“
(auch ‚Verein‘ genannt)

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.

(2) Fördermitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann dem Verein als Fördermitglied beitreten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.

Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht. Ausgeschlossen ist auch das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Ehrenmitgliedschaft

Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Das Ehrenmitglied muss nicht Vereinsmitglied gewesen sein.

Einzelne Vorstandsmitglieder und die Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder vorschlagen.

Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

Das Ehrenmitglied hat das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Die Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Den schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats ab schriftlichem Zugang des ordnungsgemäßen Antrags ablehnen. Ablehnungsgründe müssen einem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen und muss schriftlich mitgeteilt werden.

Satzung
des Vereins „Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.“
(auch ‚Verein‘ genannt)

(4) Die Ausschließung aus wichtigem Grund, kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Verletzung der

Vereinspflichten oder ein Verhalten, das für den Verein einen nicht nur unerheblichen Nachteil verursacht hat. Der Anspruch des Vereins auf etwaig geschuldete Leistungen gegen das ausgeschlossene Mitglied erlischt durch den Ausschluss nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands (vertretungsberechtigte und nicht vertretungsberechtigte Vorstände);
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt;
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins;
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.

§ 8 Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und beschließt insbesondere über

- a) die Jahresberichte des Vorstands sowie die Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr und die Entlastung des Vorstands. Der Vorstand kann auch einzeln entlastet werden
- b) die Wahl und die Abberufung des Vorstands sowie der Revisoren, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen
- c) Satzungsänderungen

Satzung
des Vereins „Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.“
(auch ‚Verein‘ genannt)

d) den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr

e) die Änderung der Beitragsordnung

f) die Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand lädt schriftlich mindestens zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte (vorläufige) Tagesordnung, sowie Ort, Datum und Beginn der Versammlung mitzuteilen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen sowie eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch verdeckte Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt. Der Vorsitzende ist einzeln zu wählen.

(4) Der Vorsitzende des Vereins leitet die Versammlung. Steht er selbst zur Wahl, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Über die Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des Vorstands des Vereins zu unterzeichnen ist.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 8a Online-Mitgliederversammlung

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die

Satzung
des Vereins „Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.“
(auch ‚Verein‘ genannt)

insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden.²

(5) Für die Beschlussfassung, Versammlungsleitung etc. gelten die Regelungen des § 8 analog.

(6) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 9 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, einem Kassenwart und einem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.

Zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wovon einer der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.

Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der Schriftführer, Kassenwart und Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit nur dann handeln, wenn der Vorsitzende oder Stellvertreter verhindert ist.

Kein Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand weitere, nicht vertretungsberechtigte Personen angehören und diesen Aufgaben zuweisen. Die Mitglieder des Vorstands müssen auch Mitglied des Vereins sein.

(2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Ebenso wie ein Telefax oder ein Brief erfüllt auch die **E-Mail** das gesetzliche Merkmal "**Textform**", d.h. wo das Gesetz die Einhaltung der **Textform** fordert (wie z. ... bei der Widerrufsbelehrung), kann statt eines Briefes oder eines Telefax auch eine **E-Mail** verwendet werden. <https://www.google.com/search?client=firefox-b-d&q=textform>

Satzung
des Vereins „Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.“
(auch ‚Verein‘ genannt)

(4) Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

(5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.
Organe des Vereins erhalten keine Vergütung, sie üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus.

(7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Revision

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege.